

Zweite Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der Stadt Finsterwalde vom 25.08.2004 zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Kindertagesstättengesetz

zwischen dem

Landkreis Elbe-Elster
vertreten durch den

Landrat
Herrn Christian Heinrich-Jaschinski

und dem

Ersten Beigeordneten
Herrn Peter Hans

und der

Stadt Finsterwalde
vertreten durch den

Bürgermeister
Herrn Jörg Gampe

und dem

stellvertretenen Bürgermeister
Herrn Frank Zimmermann

Präambel

Auf Grundlage des o. g. öffentlich-rechtlichen Vertrages, in der Fassung seiner ersten Änderung, führt die Stadt Finsterwalde seit dem 01.01.2004 die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung für den Landkreis Elbe-Elster durch.

Der mit Änderung von § 24 Abs. 2 SGB VIII zum 01.08.2013 resultierenden Mehrbelastung infolge der Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung von Kindern nach dem vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, wurde mit der Verordnung zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Kommunen in Folge des erweiterten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung – Kita-MBAV) vom 14.09.2015 (GVBl. Brandenburg I vom 15.09.2016, Nr. 43) entsprochen.

Die Finanzierungsregelungen gemäß § 6 Abs. 2 Kita-MBAV sind entsprechend § 6 Abs. 3 Kita-MBAV zu vereinbaren.

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages, in der Fassung seiner ersten Änderung, werden folgende Änderungen vereinbart:

Zu § 3 Kostenregelung

Absatz 4 wird neu eingefügt.

(4) Für die Mehrbelastung aus § 24 Abs. 2 SGB VIII wird ein Ausgleich gewährt. Die Ermittlung des Ausgleichsbetrages gemäß § 6 Abs. 2 Kita-MBAV erfolgt ab 2017 auf Grundlage des Durchschnittssatzes der Vergütungsregelungen des notwendigen pädagogischen Personals aller Einrichtungen im Landkreis Elbe-Elster im Bezugsjahr (Vorjahr).

Die Auszahlung erfolgt zu den in Abs. 3 genannten Terminen sofern der Durchschnittssatz für das Bezugsjahr feststeht.

Der Durchschnittssatz der Vergütungsregelungen des notwendigen pädagogischen Personals für die Jahre 2013 und 2014 beträgt 46.436,33 Euro; für das Jahr 2015 46.798,93 Euro und das Jahr 2016 49.318,33 Euro.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Zu § 6 Schlussbestimmungen

Die zweite Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Herzberg (Elster),
Ort/Datum

Finsterwalde,
Ort/Datum

Landrat

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Stellv. Bürgermeister